



Tiefbauamt

12.06.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Zumsandeplatz - von Haus-Nr. 24 bis 40 und Sauerländer Weg von Haus-Nr. 10 - 35 -
Baubeschluss Kanalsanierung mit Straßenverbesserung (KAG)

Beratungsfolge

04.09.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.09.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. Z 31 Blatt 1(1) vom 02.03.2018 und Lageplan Nr. 10903 Blatt 1(1) vom 14.02.2018) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 795.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 169.600 €. Die Baukosten Straßenbau betragen ca. 355.000 €, die Baukosten Kanalbau ca. 440.000 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um Ersatzinvestitionen handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	0012	Verbesserung von Kanälen/ Hausanschlüssen			
Auszahlungen			2019 2020	400.000 40.000	
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2019 2020	55.000 300.000	
Einzahlungen	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG	2020	169.600	
Saldo				625.400	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung bei den o. g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung

1. Voraussetzungen

Die Kanalsanierung ist im Abwasserbeseitigungskonzept unter der Nr. 1.1.233 aufgeführt.

Aufgrund des beengten Straßenquerschnitts und der Vielzahl an Eingriffen in die Straßenoberfläche muss die Straßenoberfläche komplett erneuert werden.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Mischwasserkanalisation aus dem Jahr 1948 muss aus baulichen Gründen erneuert werden. Die Kanäle sind bei Kanaluntersuchungen aus den Jahren 1994/2003 in die Zustandsklassen zwei und drei eingestuft worden. Zustandsklasse zwei erfordert einen mittelfristigen (innerhalb von 10 Jahren), Zustandsklasse drei einen langfristigen (größer 10 Jahre) Handlungsbedarf.

In den Jahren 2007 und 2013 ist im Bezirk Mauritz-West bereits das restliche Mischwassernetz erneuert worden. Mit Durchführung dieser Sanierung ist das Mischwasserkanalnetz durchgängig erneuert.

Die neuen Kanäle werden höhen- und lagegleich verlegt. Das vorhandene Ei-Profil wird gegen ein Kreisprofil DN 400 ausgetauscht. Die Grundstücksanschluss- und Straßenentwässerungsleitungen werden soweit erforderlich mit erneuert.

Als Vorflut für die Entwässerung dient der Hauptsammler 3, ein Wasserschutzgebiet ist von der Maßnahme nicht betroffen.

münsterNETZ muss dringend die Erneuerung der Gas-, Wasser- und Stromleitungen durchführen. Bedingt durch die geringe Querschnittsbreite und die schmalen Nebenanlagen ist eine Verlegung der Gas- und Wasserleitung im Straßenbereich erforderlich.

Aufgrund der oben beschriebenen massiven Leitungsarbeiten, der geringen Querschnittsbreite und des vorhandenen unterdimensionierten Aufbaus der Straße ist eine Wiederherstellung der Straße nicht möglich, so dass eine komplette Erneuerung erfolgen muss.
Im Zuge der Straßenplanung wurde der Wasserabfluss auf der Oberfläche optimiert.

Eine Neuaufteilung des Straßenquerschnitts wurde seitens der Verkehrsplanung überprüft und verworfen.

Es werden alle Standards der Stadt Münster eingehalten.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 der KIB abgestimmt.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise, die Gehwege werden mit Betonplatten 24/24/8 befestigt. Für die Einfassungen werden neue Betonbordsteine verwendet.

Die Baumaßnahmen des Tiefbauamtes sind zur Bündelung der Tiefbauarbeiten und Minimierung der Beeinträchtigungen für die Anlieger vorgezogen worden.

3. Ausschreibung und Bau

Die Arbeiten an dem Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt. Es werden 240 m Mischwasserkanal (DN 400) in Steinzeug erneuert. Des Weiteren werden ca. 100 m Anschlussleitungen erneuert. Im Zuge der Straßenbauarbeiten werden rd. 500 m Hochborde und Entwässerungsrinnen, 1.300 m² Asphalt und 900 m² Pflaster/Platten hergestellt.

Die Ausschreibung erfolgt in 2018 mit entsprechendem Vorlauf zur geplanten Ausführung. Der Baubeginn ist für 2019 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich 24 Monate betragen.

Die oben beschriebenen Maßnahmen der münsterNETZ GmbH werden teilweise im Vorlauf und zum anderen Teil im Zuge der Maßnahme abgewickelt.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Es entstehen Anliegerbeiträge im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 KAG NRW).

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen sind die abrechenbaren Anlagen wie folgt zu bilden:

Anlage 1: **Zumsandestraße**, vom Sauerländer Weg / Eckgrundstück Zumsandestraße 32 bis zur Diepenbrockstraße und

Anlage 2: **Sauerländer Weg / Zumsandestraße**, von der Zumsandestraße – Hauptzug – (Eckgrundstück Zumsandestraße 24) bis einschließlich des Grundstücks Sauerländer Weg 5.

Nach den vorliegenden Bodengutachten sind die Fahrbahnen bisher in beiden Anlagen, also weder in der Zumsandestraße noch im Sauerländer Weg/Zumsandestraße, nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straßen, nach der erforderlichen Kanalerneuerung und den Arbeiten von münsterNETZ, erhalten sie erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017, sind die Anlagen Zumsandestraße als auch Sauerländer Weg/Zumsandestraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von den jeweiligen Anlagen erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

1.) Zumsandestraße

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung rd. 63.000,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 50.400,00 € auf die erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich rd. 21,91 €.

Die Grundstücke sind alle viergeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², viergeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 8.764,00 € rechnen.

2.) Sauerländer Weg / Zumsandestraße

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung rd. 149.000,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 119.200,00 € auf die erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 8,56 €.

Die Grundstücke sind zwei-, drei- und viergeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 500 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 5.564 € rechnen. Bei einer dreigeschossigen Bauweise wären es 6.420 € und bei viergeschossiger Bebauung 6.848 €.

Im Rahmen des Service-Versprechens des Tiefbauamtes werden sämtliche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn persönlich angeschrieben und über die voraussichtlich anfallenden grundstücksbezogenen Beiträge informiert.

Die Kanalsanierung wird durch die Abwassergebühr refinanziert, Zuschüsse sind nicht zu erwarten.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat

Anlage

Anlage A

Anlage 1 Lageplan Z 31

Anlage 2 Lageplan 10903

